

va, die hier in obacht genommen werden muß, die Præsumptio tituli pro antiqua wird vor ein Beweis gehalten.

*Menoch. Conf. 204. n. 73.*

weilen bekannt, daß die Præsumptiones und conjecturæ gnug sind in alten Sachen, welche einen schweren Beweis haben;

*Menoch. Conf. 241. n. 21. § conf. 612. n. 6.*

dahero ein Besitzer von undencklicher Zeit sicher ist in præscribiren, c) weilen dergleichen Præscription vor die Wahrheit zu halten, und Præsumptionem Juris & de Jure inducirt, hat die Krafft eines Tituli, Pactis und Consensus.

*Carpz. L. 3. Resp. 95. n. 18.*

*Lynck. Resp. 98. n. 2.*

es mag auch der Titul oder bona fides da seyn oder nicht

*Lynck. Resp. 25. n. 22. § 2. n. 197. 114.*

es meynt auch dieser

*Lynck. Resp. 2. n. 214 seqq.*

Daß der Possessor, welcher keinen Titul vor sich hat, daß er solchen nicht allegire. Was die neue Possession anlanget, da man noch die Zeit weiß, so ist zu mercken, daß diese einen ab onere probandi entläßiget.

*Menoch. Conf. 1125 n. 13.*

Sie hindert aber auch nicht, daß man Gegen-Beweis antritt.

*Menoch. Conf. 706. n. 18. § Conf. 927.*

§ 5

und

c) *Præscriptio immemorialis temporis.*